



HochschülerInnenenschaft an der TU Wien
Körperschaft öffentlichen Rechts, Vorsitz
1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 8 - 10
erster Stock, roter Bereich
Tel.: 58801 - 49503
Fax: 586 91 54
Email: vorsitzende@vorsitz.htu.tuwien.ac.at
WWW: <http://www.htu.at>

An das bm:bwk
Teinfaltstraße 8
1010 Wien
z.Hd. Dr. Siegfried STANGL

Wien, am 27.9.2004

GZ 52.800/7-VII/2004

Bekanntgabe von Änderungs- bzw. Reformwünschen zur Novellierung des Hochschulerschaftsgesetzes 1998

Sehr geehrter Herr Dr. Stangl,

Im Folgenden möchten wir Ihnen die Vorschläge der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (HTU) für eine Reform des Hochschulerschaftsgesetzes 1998 (HSG 98) zur Kenntnis bringen. Wir sehen diese Reform als unumgebar, besonders in Hinblick auf die durch das Universitätsgesetz 2002 aufgetretenen Aufgabenverschiebungen zwischen der Österreichischen Hochschülerschaft und den Hochschülerschaften an den Universitäten, an und befürworten diese.

Die im Folgenden dargelegten Forderungen stellen ein Grundgerüst dar, das wir für eine gute und arbeitsfähige Studierendenvertretung für nötig befinden. In diesem Sinne soll noch erwähnt sein, dass wir natürlich jederzeit für ein persönliches Gespräch zur Verfügung stehen, um diese Forderungen zu konkretisieren und zu erläutern, und zu einem vorliegenden Gesetzesentwurf auf jeden Fall noch genauer Stellung nehmen werden.

1) Interessensvertretung

Die gesetzliche Fixierung der Existenz der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten als eigenständige Körperschaften öffentlichen Rechts ist auch weiterhin unerlässlich um eine handlungsfähige Interessensvertretung der Studierenden zu garantieren.

2) Gleichstellung von ausländischen Studierenden

Nachdem auch ausländische Studierende Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft sind, sind wir der Meinung, dass ein Ausschluss vom passiven Wahlrecht hier eine Diskriminierung darstellt und fordern deshalb die Einführung des passiven Wahlrechts für ausländische Studierende.

3) Struktur der Hochschülerschaften an den Universitäten

Es muss, zusätzlich zu den auch weiterhin gesetzlich zu verankernden Universitäts- und Studienrichtungsvertretungen, die Möglichkeit geschaffen werden im Rahmen der Satzungen der Hochschülerschaften an den Universitäten Vertretungsebenen zu schaffen, die an die unterschiedlichen Organisationsstrukturen der Universitäten angepasst sind. Dazu möchten wir festhalten, dass es die Studienrichtungsvertretungen sein sollen, die für die Beschickung dieser, aufgrund der Universitätsorganisation notwendigen, zusätzlichen Organe der Hochschülerschaften (vergleichbar mit den bisherigen Fakultätsvertretungen) zuständig sind. Neben der notwendigen Stärkung dieser Vertretungsebene wäre damit auch gewährleistet, dass zur Absicherung der großen gestalterischen Flexibilität in Bezug auf die Struktur der Hochschülerschaften ein starkes Fundament in Form direktester Einbindung der Studierenden geschaffen wird.

4) Infrastruktur der Hochschülerschaften

Derzeit ist im HSG 98 §11 Abs. 3 nur enthalten, dass die Universitäten den Studierendenvertretungen für ihre Aufwendungen "im Rahmen der budgetären Möglichkeiten" Ersatz zu leisten haben. Nachdem die Universitäten im Zuge der Vollrechtsfähigkeit sowieso schon mit recht knappen Budgets kämpfen müssen, wird es für die Hochschülerschaften immer schwieriger werden hier ihre Ansprüche geltend zu machen. Um auch weiterhin eine arbeitsfähige Studierendenvertretung gewährleisten zu können, ist eine Präzisierung der gesetzlichen Formulierungen nötig, damit die Hochschülerschaften ihre Ansprüche gegenüber den Universitäten auch gesetzlich fundiert geltend machen können.

Natürlich muss auch weiterhin die Verpflichtung der Universität festgehalten werden, dass der Hochschülerschaft die nötigen Räume und eine entsprechende Büroausstattung zur Verfügung zu stellen sind.

5) interdisziplinäre bzw. interuniversitäre Vertretungen

Es muss die Möglichkeit bestehen auf Universitätsebene, aufgrund der Ähnlichkeit von Studienrichtungen und der Zahl der Studierenden, gemeinsame Studienrichtungsvertretungen einzurichten.

Außerdem sollen die Universitätsvertretungen, sofern dies sinnvoll ist (wie z.B. bei interuniversitären Studienrichtungen), die Möglichkeit haben gemeinsame Studienrichtungsvertretungen einzurichten bzw. diese zusammenzufassen.

6) Struktur der Bundesvertretung

Im Moment existieren mit der Österreichischen Hochschülerschaft und den Hochschülerschaften an den Universitäten zwei verschiedene Ebenen von Körperschaften, deren Vertreter getrennt gewählt werden, die aber dennoch zusammenarbeiten sollten. Durch diese personelle Trennung, die einer fehlenden Verantwortlichkeit untereinander gleich kommt, kommt es extrem häufig zu Reibungsverlusten zwischen diesen beiden Körperschaften. Um diesen Missstand zu beheben schließen wir uns der einstimmigen Meinung der Vorsitzendenkonferenz vom 17. Juni 2004 an, und sehen die Ergänzung der bestehenden Befugnisse aller Vorsitzenden der Hochschülerschaften an den Universitäten um volles Stimmrecht in der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerschaft als unerlässlich an.

7) Mittelverteilung zwischen Bundesvertretung und Universitätsvertretungen

Mit dem Universitätsgesetz 2002 haben sich viele Aufgaben der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerschaft hin zu den Hochschülerschaften an den Universitäten verschoben. Wir sind der Meinung, dass unter diesen Voraussetzungen auch der Schlüssel zur Verteilung der Studierendenbeiträge angepasst werden muss und unterstützen hier ebenfalls die Forderungen der Vorsitzendenkonferenz der Universitätsvertretungen bezüglich einer Anpassung des §30 des Hochschülerschaftsgesetzes 1998 an die gestiegene Zahl der Hochschülerschaften einerseits und die neuen Aufgabenbereiche andererseits. Genau gesagt fordern wir die Änderung der Studienbeitragsverteilung dahingehend, dass 90 vH der Studienbeiträge den Universitätsvertretungen und 10 vH der Bundesvertretung zukommen.

Des Weiteren fordern wir die Fixierung eines Sockelbetrags von 30 vH, den jede Universitätsvertretung bekommen soll. Genauso müssen die Hochschülerschaften an den Universitäten verpflichtet werden, einen angemessenen Sockelbetrag für die an den Universitäten eingerichteten unteren Vertretungsebenen zu fixieren. Dadurch soll auch für kleinere Universitätsvertretungen, Studienrichtungsververtretungen etc. eine ausreichende Arbeitsgrundlage sichergestellt werden.

8) Eigenständige Vertretungen für Pädagogische Akademien und Fachhochschulen

Für Pädagogische Akademien, Fachhochschulen und Privatuniversitäten sollen eigenständige Interessensvertretungen eingerichtet werden.

Auf Grund von wesentlichen Unterschieden zwischen den Interessen von Studierenden an österreichischen Universitäten und Studierenden die Pädagogische Akademien, Fachhochschulen und Privatuniversitäten besuchen, scheint eine getrennte, jedoch institutionalisierte, Vertretung dieser verschiedenen Personengruppen wichtig und angebracht. Eine "Unterstellung" dieser zahlenmäßig wesentlich kleineren Gruppen von Studierenden an Pädagogischen Akademien, Fachhochschulen und Privatuniversitäten würde zu einer Unterdrückung der speziellen Interessen dieser Personengruppen führen. In Punkten, die alle Gruppen betreffen, muss bei Bedarf natürlich die Möglichkeit einer Zusammenarbeit der Vertretungen bestehen.

Gabor Sas
Vorsitzender

Daniela Piassoni
Referentin für Bildung und Politik